

# UVP-PFLICHT FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

---

Positionspapier ÖKOBÜRO, Mai 2021

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 19 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

## Hintergrund

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag für den **Umweltschutz** und die **Akzeptanz** von Projekten in Österreich. Aufgabe der UVP ist es, unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die in § 1 Abs 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) beschriebenen Schutzgüter festzustellen und zu bewerten.

Daneben ist aufgrund des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention) die Öffentlichkeit von umweltbezogenen Verfahren zu informieren und an diesen zu beteiligen. Einerseits werden in Anhang I der Konvention bestimmte Tätigkeiten genannt, bei denen aufgrund Art 6 Abs 1 lit a die Öffentlichkeit auf jeden Fall zu beteiligen ist. Andererseits sind der Öffentlichkeit gem. Art 6 Abs 1 lit b Beteiligungsrechte auch bei Tätigkeiten einzuräumen, die nicht in Anhang I genannt sind, jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Für die Energiewende spielt die Nutzung der Solarenergie eine wichtige Rolle. Gerade Photovoltaik-Anlagen stellen jene erneuerbare Energiequelle dar, die sich am ehesten naturverträglich gestalten lässt. Dennoch können Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Sie stellen eine umfassende Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes dar, verursachen eine (zumindest) punktuelle Bodenversiegelung und führen zur Überschattung von Flächen. Der für die Errichtung notwendige Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen sowie Zäunen kann auch eine Landschaftszerschneidung bewirken. Außerdem ist zu erwarten, dass die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Anlage durch Personal die Tiere beunruhigt und stört (vgl. Positionen von Naturschutzbund und WWF).

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sieht das österreichische UVP-G 2000 dennoch keine Pflicht zur Durchführung einer UVP vor, auch wenn es um sehr große Anlagen oder Anlagen in sensiblen Gebieten geht. Das scheint im Widerspruch zu Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention zu stehen, der nicht so verstanden werden kann, dass ein Ausschluss sämtlicher nicht in Anhang I genannter Tätigkeiten gestattet ist und die Mitgliedstaaten nach Belieben der Öffentlichkeit Rechte einräumen können oder nicht. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten aufgrund einer Einzelfallprüfung oder aufgrund von Schwellenwerten oder anderer Kriterien den Eintritt von erheblichen Auswirkungen beurteilen und dementsprechend ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, also etwa eine UVP (vgl. *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Handkommentar Aarhus Konvention). In Beachtung des Vorsorgeprinzips sind gerade auch dann umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorzusehen, wenn es noch unzureichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das tatsächliche Eintreten von erheblichen Umweltauswirkungen oder den Kausalzusammenhang gibt, wie dies gerade bei großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder in sensiblen Gebieten der Fall ist (vgl. Position des WWF).

Gerade aufgrund der Dimension von größeren Vorhaben können mit diesen jedoch oftmals erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. UVP-G 2000, insb. die biologische Vielfalt, die Fläche und den Boden sowie die Landschaft, verbunden sein und führen dann auch aufgrund ihrer Dimension zu Akzeptanzproblemen der Öffentlichkeit (vgl. Position von Naturschutzbund). Im Sinne der Aarhus Konvention würde die Durchführung eines UVP-Verfahrens bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und einer damit verbundenen Erhöhung der Akzeptanz führen.

Eine von ÖKOBÜRO durchgeführte ad hoc Umfrage hat ergeben, dass andere europäische Staaten eine UVP für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsehen, die entweder aufgrund der energetischen Leistung der Anlage oder der in Anspruch genommenen Gesamtfläche ausgelöst wird. So ergibt sich bspw. in Deutschland die UVP-Pflicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als „sonstige bauliche Anlage“ aus der Größe der Anlage (ab 2-10 ha). Auch in Ungarn kann eine UVP-Pflicht ab einer Fläche von 2 ha aufgrund einer Einzelfallprüfung begründet werden, ebenso kann sich in Polen und Slowenien eine UVP-Pflicht nach Einzelfallprüfung ergeben. In Griechenland, Portugal, Rumänien und Spanien sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen per se (ab unterschiedlich gewählten Schwellenwerten) UVP-pflichtig.

Da in Österreich in dieser Hinsicht eine Lücke besteht, fordert ÖKOBÜRO, den Anhang I zum UVP-G 2000 um eine weitere Ziffer zu ergänzen, in welcher Schwellenwerte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden.

## **Vorschläge für Schwellenwerte:**

- Spalte 1: 20 ha
- Spalte 2: 5 ha
- Spalte 3: 1 ha

Die angegebenen Werte beziehen sich auf die durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Anspruch genommene Gesamtfläche. Die Schwellenwerte sind dabei auf die Überlegung hin entstanden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

durch ihre Größe und Ausgestaltung sowie Nutzung des Bodens und der Fläche geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu verursachen. Der Wert von 20 ha außerhalb von sensiblen Gebieten wird dadurch begründet, dass es ab einer Flächeninanspruchnahme von 20 ha jedenfalls zu einer erheblichen Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden und Fläche kommt und abhängig von der Standortwahl mit Belastungen der Natur und Belästigungen der Tierwelt gerechnet werden kann. Neben den potentiell erheblichen Auswirkungen stellt bereits eine 20 ha große Anlage eine Auffälligkeit in der Landschaft dar, weshalb im Sinne der Aarhus Konvention Beteiligungsmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit zu schaffen sind. Zudem ist auch ein Wert für Spalte 2 vorzusehen, damit kleinere Anlagen ebenfalls zumindest in einem vereinfachten UVP-Verfahren einer Prüfung unterzogen werden. So können potentielle Auswirkungen auf die bestehende Landnutzung sowie den Naturschutz untersucht werden und die betroffene Öffentlichkeit kann ihre Informations- sowie Beteiligungsrechte ausüben.

Beide Werte sind jedoch im europaweiten Vergleich höher als jene, die laut der Umfrage in anderen Ländern vorgesehen sind – beispielsweise in Ungarn sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von sensiblen Gebieten bereits ab 2 ha einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in Polen sogar bereits ab 1 ha.

Was sensible Gebiete betrifft, so fordern Naturschutzorganisationen überhaupt den Ausschluss von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Nationalparks (vgl. die Positionen von Naturschutzbund oder WWF). Ebenso sollten ökologisch hochwertige Flächen wie beispielsweise Trockenrasen, Moorwiesen und Ackerrandstreifen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Dies kann jedoch im UVP-G nicht reguliert werden. Wenn es jedoch zu einer UVP kommt, darf das nur ein Ausnahmefall sein, der streng geprüft wird. Für sensible Gebiete wird daher ein Schwellenwert von 1 ha vorgeschlagen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Schwellenwert von 1 ha für sensible Gebiete auch hier sehr hoch angesetzt ist im Vergleich zu anderen Staaten mit Schwellenwerten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die einen Wert von 0.5 ha in Natura 2000 und anderen Schutzgebieten vorsehen (nämlich beispielsweise Polen, Slowenien und Ungarn).

**Nachweis:**

[UVP-RL](#)

[Aarhus Konvention](#)

[PV Position von WWF](#)

[PV Position von Naturschutzbund](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier für eine bessere UVP](#)

[Informationen zur UVP auf der ÖKOBÜRO-Website](#)

## **Kontakt**

### **ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346